

Informationen für den Betrieb von Fettabscheidern

Allgemeines

Fettabscheider sind in allen gewerblichen und industriellen Betrieben einzubauen, in denen Fette und Öle pflanzlicher und tierischer Herkunft aus dem Schmutzwasser zurückgehalten werden müssen.

Gemäß der Anweisung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) möchten wir Sie über die Anforderungen zum Bau und Betrieb dieser Fettabscheider informieren.

Eigentümer- bzw. Betreiberpflichten

Um eine permanente Funktionsfähigkeit der Fettabscheider zu gewährleisten, müssen diese Anlagen rechtzeitig entleert, regelmäßig überwacht und in wiederkehrenden Abständen überprüft werden.

Die wichtigsten Vorgaben der maßgeblichen Vorschriften aus Schleswig-Holstein¹ haben wir im Folgenden unter vier Stichpunkten für Sie zusammengestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des MELUND:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/fetthaltigesAbwasser.html>

1 Entleerung

Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfänge sind gemäß der DIN EN 1825² mindestens einmal im Monat durch ein Entsorgungsunternehmen vollständig zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen.

Über diese Anforderungen sind die in Schleswig-Holstein tätigen Entsorgungsunternehmen vom MEKUN³ informiert worden.

2 Regelmäßige Überwachung

Mit einer regelmäßigen Überwachung der Anlage durch den Eigentümer/Betreiber oder einer von ihm beauftragten sachkundigen Person ist eine rechtzeitige Entleerung und permanente Funktionsfähigkeit der Anlagen sicherzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass die maximale Speicherfähigkeit des Schlammfangs (halbes Schlammvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten wird.

¹ Diese Vorschriften können im Einzelfall erheblich von denen anderer Bundesländer abweichen, da sie in Deutschland in weiten Teilen nach Landesrecht geregelt sind.

² Abscheideranlagen für Fette, Deutsche Norm, EN 1825, Teile 1 bis 2 und der DIN 4040-100 in den jeweils gültigen Versionen

³ Rundbrief des Ministeriums vom 6. Mai 2014 an alle entsprechenden Entsorgungsunternehmen

3 Fünfjährige Überprüfung (Generalinspektion)

Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und in Abständen von längstens fünf Jahren sind Fettabscheider durch einen Fachkundigen zu prüfen (Generalinspektion). Erstmalig muss diese Überprüfung bis Ende 2015 erfolgt sein. Der durchführende Fachkundige muss eine Zulassung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)⁴ besitzen – eine Liste der zugelassenen Fachkundigen ist auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/zfvo.html>

Der Bestand der zuführenden Abwasserleitung ist analog den häuslichen Abwasserleitungen bis spätestens Ende 2025 erstmalig und dann wiederkehrend alle 30 Jahre auf Dichtigkeit zu untersuchen.

Da für die Prüfung eine Begutachtung der Anlagen im entleerten Zustand notwendig ist, wird empfohlen sie mit einer regelmäßigen Entleerung zu verbinden.

Bei der Generalinspektion werden im Wesentlichen folgende Bereiche überprüft:

- Dichtigkeit der Anlagen
- Bemessung und baulicher Zustand der Anlage
- Zustand der Innenbeschichtungen und Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen und Installationen (sofern vorhanden)
- Durchführung und Vollständigkeit der Eigenüberwachung, Wartung, Entleerung und der entsprechenden Aufzeichnungen im Betriebstagebuch

4 Betriebstagebuch

Vom Eigentümer/Betreiber oder von einer durch ihn beauftragten Person ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die erfolgten Kontrollen, Leerungen, Wartungen und Prüfungen sowie außergewöhnliche Ereignisse eingetragen werden. Dieses Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen.

Bei Bedarf können Sie sich den Vordruck für das Betriebstagebuch auf der Internetseite des MEKUN herunterladen:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/fetthaltigesAbwasser.html>

Gesetzliche Grundlagen

Die DIN EN 1825, DIN 4040-100 und das DWA Merkblatt M 167⁵ regeln den Bau und Einbau von Fettabscheidern.

Der Betrieb mit Entsorgung, Kontrollen und Wartung von Fettabscheidern ist gemäß § 60 WHG⁶ sowie §§ 47, 51 LWG⁷ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der DIN EN 1825, DIN 4040-100 und dem DWA Merkblatt M 167 geregelt.

Die 5-jährliche Prüfung der Fettabscheider ist in der DIN EN 1825, DIN 4040-100, DIN 1986 Teil 30 und dem DWA Merkblatt M 167 geregelt.

⁴ Fachkundige für die fünfjährige Überprüfung (Generalinspektion) müssen von der oberen Wasserbehörde nach Landesrecht (ZFVO) zugelassen sein.

⁵ Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – M 167-3, Abscheider und Rückstausicherungsanlagen bei der Grundstücksentwässerung, Einbau und Betrieb, Teil 3: Abscheideranlagen für Fette und Abscheideranlagen für Stärke vom Dezember 2007

⁶ Gesetz zu Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁷ Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019